

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau

Protokoll vom 15. Februar 2011

Nr. 121

Ausscheidung kantonales Waldreservat Schwarzmeerli, Uesslingen-Buch; Schutzanordnung Nr. 39-10 samt Schutz- und Waldzieltypenplan

Genehmigung

Gemäss § 24 Abs. 1 Waldgesetz (WaldG; RB 921) kann der Regierungsrat aufgrund eines Inventars schützenswerter Waldobjekte kantonale Waldreservate ausscheiden. Die Gemeinden und die betroffenen Eigentümer sind vorgängig anzuhören. Das Verfahren zur Ausscheidung von Waldreservaten richtet sich nach § 29a-f Waldverordnung (WaldV; RB 921.11).

Im Regionalen Waldplan Seerücken West 2006-2021 (RRB Nr. 921 vom 12. Dezember 2006) wurde für das Waldgebiet Schwarzmeerli die Vorrangfunktion Ökologie festgelegt. Das Inventar schützenswerter Objekte im Wald (ISOWA) bezeichnet zudem das Schwarzmeerli als besonders wertvollen Auenwald. Das Waldreservat Schwarzmeerli mit rund 2.8 ha Gesamtfläche liegt auf Hoheitsgebiet der Politischen Gemeinde Uesslingen-Buch. Basierend auf den eingangs erwähnten Grundlagen hat das Forstamt in der Folge im Sinne von § 24 Abs. 3 WaldG eine Schutzanordnung für das Waldreservat Schwarzmeerli erarbeitet. Der Reservatsperimeter umfasst Teile der Parzellen Nr. 296, 315, 317, welche sich im Eigentum der Bürgergemeinde Uesslingen bzw. des Kantons Thurgau befinden. Die verwaltungsinterne Vernehmlassung sowie die Vernehmlassung bei der Politischen Gemeinde Uesslingen-Buch verliefen grundsätzlich positiv; einige geringfügige Anpassungen wurden vorgenommen. In Nachachtung von § 24 Abs. 4 WaldG in Verbindung mit § 29b WaldV und gemäss Vorgabe des Departements für Bau und Umwelt werden die Abgeltungen im Rahmen von auf sechs Jahren befristeten Beitragsverfügungen geregelt.

Die Schutzanordnung, der Schutzplan, der Ziel- und Massnahmenkatalog sowie der Waldzieltypenplan wurden gestützt auf § 29c WaldV in der Zeit vom 29. Oktober 2010 bis 17. November 2010 öffentlich aufgelegt. Während der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein.

Die Ausscheidung erfolgt für mindestens 50 Jahre (§ 29a WaldV). Das Waldreservat Schwarzmeerli wird als kantonales Waldreservat für 50 Jahre unter Schutz gestellt, wobei sich die Schutzanordnung jeweils stillschweigend um weitere 10 Jahre verlängert, sofern sie nicht mindestens 5 Jahre im Voraus aufgehoben wird. Eine allfällige Aufhebung der Schutzanordnung nach Ablauf der Mindestdauer bedarf wiederum der Genehmigung durch den Regierungsrat.



2/2

Die vorliegende Schutzanordnung für das Waldreservat Schwarzmeerli erfüllt sämtliche Vorgaben von Bund und Kanton. Somit können auch entsprechende Beiträge gewährt werden, soweit sich Rechte und Pflichten aus den jeweils anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen von Bund und Kanton betreffend Waldreservate ergeben. Der Ausscheidung des Waldreservates Schwarzmeerli samt Schutzanordnung Nr. 39-10 steht somit nichts entgegen. Die Schutzanordnung Nr. 39-10 ist bei der nächsten Überarbeitung der Ortsplanungen der Politischen Gemeinde Uesslingen-Buch in geeigneter Form zu übernehmen. Die Beitragsverfügungen werden vom Departement für Bau und Umwelt separat erlassen.

Die mutmasslichen Kosten für das Waldreservat Schwarzmeerli belaufen sich auf rund Fr. 1'500.- pro Jahr (350.- für den Nutzungsverzicht, 1'150.- für Massnahmen). Die Finanzierung des Waldreservates ist über die NFA sichergestellt.

Auf Antrag des Departementes für Bau und Umwelt

beschliesst der Regierungsrat:

1. Die Schutzanordnung Nr. 39-10 für das Waldreservat Schwarzmeerli wird genehmigt und auf den 01. 01.2011 in Kraft gesetzt.
2. Mit dem Vollzug der vorliegenden Schutzanordnung Nr. 39-10 wird das Forstamt beauftragt.
3. Mitteilung an:
 - Politische Gemeinde Uesslingen-Buch
 - Departement für Bau und Umwelt, Generalsekretariat
 - ☒ Forstamt (3, mit den Akten) *16x 783 1 16x Aktive*
 - Amt für Umwelt *Samt Akt*
 - Amt für Raumplanung
 - Jagd- und Fischereiverwaltung
 - Landwirtschaftsamt
 - Finanzkontrolle
 - Finanzverwaltung
 - Staatskanzlei (zur Publikation von Ziffer 1 im Amtsblatt)

Für richtige Ausfertigung

Der Staatsschreiber

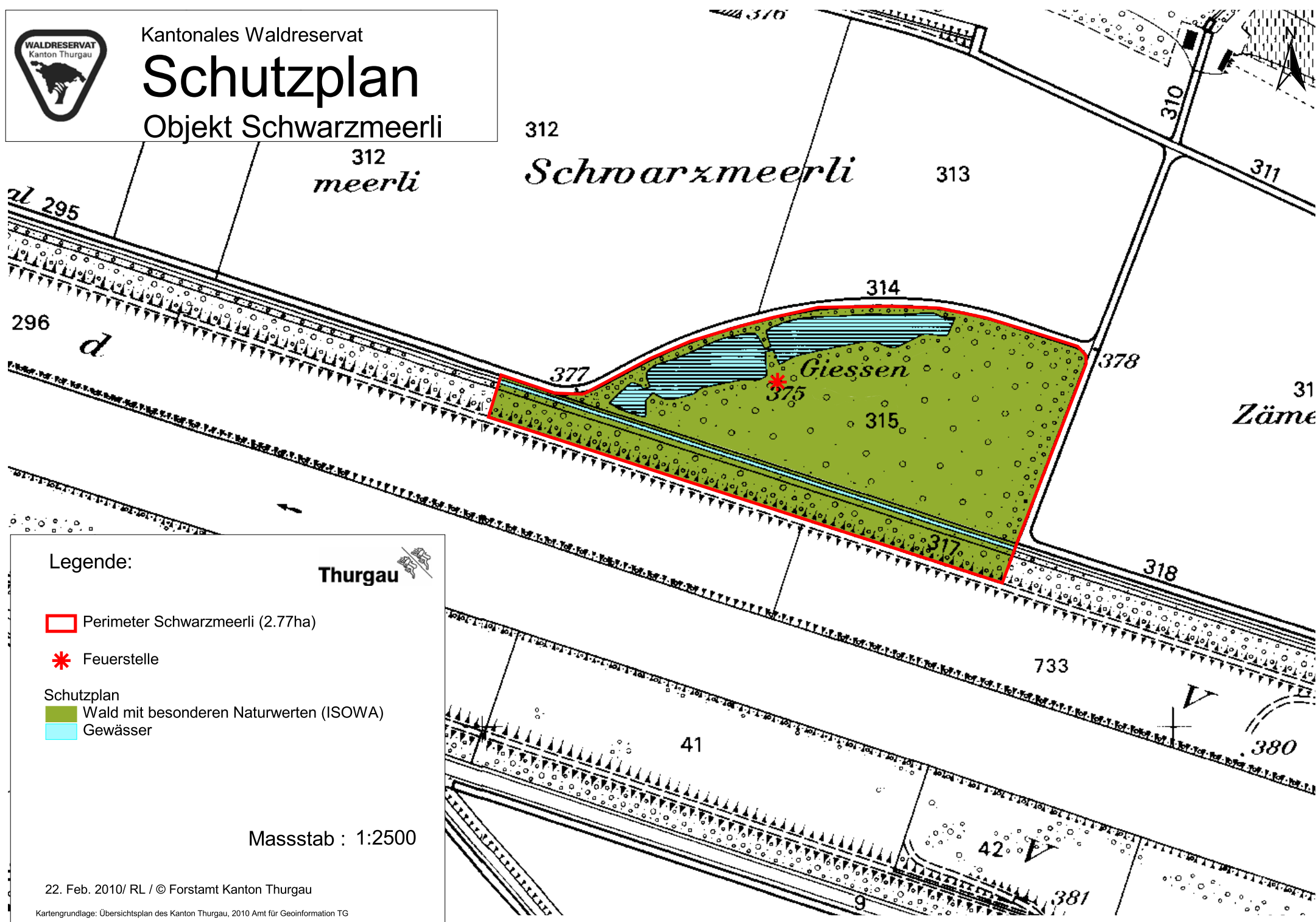




Kantonales Waldreservat

Schutzplan

Objekt Schwarzmeerli



Legende:

Thurgau

Perimeter Schwarzmeerli (2.77ha)

Feuerstelle

Schutzplan

Wald mit besonderen Naturwerten (ISOWA)

Gewässer

Massstab : 1:2500

22. Feb. 2010/ RL / © Forstamt Kanton Thurgau

Kartengrundlage: Übersichtsplan des Kanton Thurgau, 2010 Amt für Geoinformation TG

**Ausscheidung von
Waldreservaten;
Schutzziele, Pflegemassnahmen,
Nutzungsbeschränkungen**

Schutzanordnung Nr. 39-10
samt Schutz- sowie Waldzieltypenplan

Schwarzmeerli

Gemeinde

Uesslingen-Buch

Betroffene Parzellen

296,315,317

Freigabe zur Auflage durch den Chef Departement für Bau und Umwelt,
Regierungsrat Dr. J. Stark

Datum:

Unterschrift:

Öffentliche Auflage vom 29. Oktober 2010 bis 17. November 2010

Genehmigt vom Regierungsrat mit RRB Nr. 121 vom 15.02.2011 und **in Kraft
gesetzt auf den 01.01.2011**. Publiziert im Amtsblatt Nr. 7/2011 vom 18.02.2011.

I. Allgemeines

Grundlage	§ 1	Gemäss kantonalem Waldgesetz (§ 24 Abs. 1 WaldG, RB 921.0) kann der Regierungsrat kantonale Waldreservate ausscheiden. Grundlage dazu bildet das Inventar der schützenswerten Objekte im Wald (ISOWA). Im Regionalen Waldplan Seerücken West 2006-2021, der vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 921 vom 12. Dezember 2006 genehmigt wurde, ist das Gebiet „Schwarzmeerli“ als Gebiet mit erhöhter Biodiversität bezeichnet.
Ziel	§ 2	Schutzziel des Waldreservats „Schwarzmeerli“ ist die ungeschmälerzte, langfristige Erhaltung des Auenwaldes als Lebensraum seltener Pflanzen- und Tierarten sowie als naturnahe Kulturlandschaft. Zu erhalten und zu fördern sind insbesondere die Schwarzpappel. Entsprechend dieser Zielsetzung wird das Gebiet als Sonderwaldreservat ausgeschieden. Eine Bewirtschaftung bleibt darin auch künftig nötig und möglich. Diese hat aber nach einem auf das Schutzziel ausgerichteten, besonderen Waldzieltypenplan zu erfolgen (vgl. § 11).
Geltungsbereich	§ 3	Diese Schutzanordnung gilt für die im Schutzplan (Massstab 1:2'500) dargestellten Schutzbereiche. Die Pläne sind integrierter Bestandteil dieser Schutzanordnung. Die Gesamtfläche beträgt 2.8 ha.

II. Schutzbereiche

Wald mit besonderen Naturwerten	§ 4	Spezielle Bestockungen mit Vorkommen seltener Tier- und Pflanzenarten, Waldgesellschaften oder besonderer Waldstrukturen.
Gewässer	§ 5	Giessen und Binnenkanal

III. Schutzanordnungen

Reservatsperimeter	§ 6	In den Schutzbereichen gemäss §§ 4 und 5 sind untersagt: a das Errichten von Bauten und Anlagen; im Speziellen das Erstellen von weiteren Feuerstellen, Waldstrassen und Parkplätzen sowie das Aufbringen von Hartbelägen. Davon ausgenommen ist die Erneuerung zur Substanzerhaltung;
--------------------	-----	---

- b Ablagerungen aller Art;
- c das Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
- d das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von Pflanzen und Pilzen, ausgenommen sind das Sammeln von Speisepilzen und Beeren gemäss Art. 699 ZGB; für Pilze ist zudem Art. 38 RRV NHG zu beachten;
- e das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der ordentlichen Jagd und Fischerei;
- f das Sammeln oder Beeinträchtigen von Eiern, Larven, Puppen, Nestern oder Brutstätten wildlebender Tiere;
- g das Ansiedeln von standortsfremden Pflanzen und Tieren;
- h das Zelten und Campieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;
- i die Durchführung von Veranstaltungen, die nicht den Schutzziele entsprechen mit Ausnahme der Jagd;
- k das Laufenlassen von Hunden (Leinengebot), ausgenommen im Rahmen der ordentlichen Jagd;
- l andere, dem Schutzziel zuwider laufende Nutzungen.

Zusätzlich zu § 6 gilt für die einzelnen Schutzbereiche:

Wald mit besonderen Naturwerten	§ 7	Im Wald mit besonderen Naturwerten ist untersagt: • die grossflächige Räumung und Verjüngung alter Bestände; • das Fällen von Bäumen mit Brusthöhendurchmesser über 50 cm, ausser wenn begründete naturschützerische, forstwirtschaftliche oder sicherheitstechnische Ziele überwiegen (massgebend ist der Waldzieltypenplan); • das Bepflanzen mit standortsfremden Pflanzen wie insbesondere Douglasie, Zuchtpappel, Fichte.
Gewässer	§ 8	Im Bereich von Gewässern ist ohne wasserbauliche Bewilligung untersagt: • Veränderungen aller Art (Eingriffe gemäss § 23 des Gesetzes über den Wasserbau; WBG; RB 721.1), die die Qualität und die Dynamik von Gewässern beeinflussen. Im Übrigen wird auf die Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (SR 814.81) verwiesen.

IV. Pflege, Unterhalt, Nutzung

Grundsatz	§ 9	Die einzelnen Schutzbereiche sind fachgerecht zu unterhalten und zu pflegen. Sämtliche Pflege- und Unterhaltsarbeiten sowie die zulässigen Nutzungen haben sich nach dem Schutzziel zu richten. Die dafür erforderlichen Massnahmen sind von den Verboten gemäss § 6 ausgenommen. Für waldbauliche Massnahmen, insbesondere die Verjüngung sowie die Mischungsregulierung, gilt die Baumartenverteilung des Naturwaldes.
Waldziel- typenplan	§ 10	Pflege- und Unterhaltsmassnahmen sowie auszuführende Nutzungen im Wald richten sich nach dem Ziel- und Massnahmenkatalog bzw. dem Waldzieltypenplan. An den Bächen bleiben Massnahmen in Zusammenhang mit dem ordentlichen Gewässerunterhalt vorbehalten. Der Ziel- und Massnahmenkatalog ist integrierter Bestandteil dieser Schutzanordnung.
Holznutzung	§ 11	Das Gebiet kann im Rahmen des Ziel- und Massnahmenkatalogs bzw. des Waldzieltypenplans sowie der Beitragsverfügungen forstwirtschaftlich genutzt werden. Das Holzernteverfahren und der Zeitpunkt der Holzerei sind auf die lokalen Boden- und Witterungsverhältnisse abzustimmen. Der Schlagraum darf nicht in Gewässern, Feuchtgebieten oder an Trockenstandorten abgelagert werden. Alle Höhlen- und Horstbäume sind zu schonen, ebenfalls ist stehendes und liegendes Totholz zu belassen.
Information	§ 12	Das Forstamt Kanton Thurgau informiert in Absprache mit dem örtlichen Forstdienst und mit den Waldeigentümern die Bevölkerung über die Schutzziele für das Waldreservat „Schwarzmeerli“ und die zu ihrer Erreichung nötigen Massnahmen.
Zuständig- keit	§ 13	Das Forstamt Kanton Thurgau und der örtliche Forstdienst sind zuständig für Aufsicht, übergreifende Koordination, Unterhalt und Pflege im Waldreservat „Schwarzmeerli“. Weiter ist das Forstamt zuständig für die Abgeltung von erbrachten Leistungen und Nutzungsbeschränkungen sowie für die Erfolgskontrolle. Für Massnahmen im Bereich Gewässer wird mit dem Amt für Umwelt des Kantons Thurgau (Abt. Wasserbau) Rücksprache genommen.
Stellung der Grundeigen- tümer und Bewirt- schafter	§ 14	1. Grundeigentümer oder Bewirtschafter haben Anspruch auf angemessene Abgeltungen für im Interesse des Schutzzieles erbrachte Leistungen und für Nutzungsbeschränkungen. Als Grundlage für Abgeltungen dienen die jeweiligen Gesetzgebungen von Bund und Kanton für den Wald und den Natur- und Heimatschutz. Das Departement für Bau und Umwelt setzt die Beiträge mittels einer Verfügung für eine

bestimmte Zeitdauer fest. Bleiben die Beitragszahlungen aus, so muss die Schutzanordnung ausser Kraft gesetzt werden.

2. Das Forstamt Kanton Thurgau und der örtliche Forstdienst koordinieren in Absprache mit dem Grundeigentümer oder Bewirtschafter die im Wald nötigen Massnahmen. Unterlässt ein Grundeigentümer oder ein Bewirtschafter die für das Erreichen des Schutzzieles notwendige Pflege oder übersteigen die Anforderungen deren Möglichkeiten, so können die nötigen Massnahmen durch Dritte ausgeführt werden. Dem Grundeigentümer oder Bewirtschafter erwachsen daraus keine Kosten.

V. Schlussbestimmungen

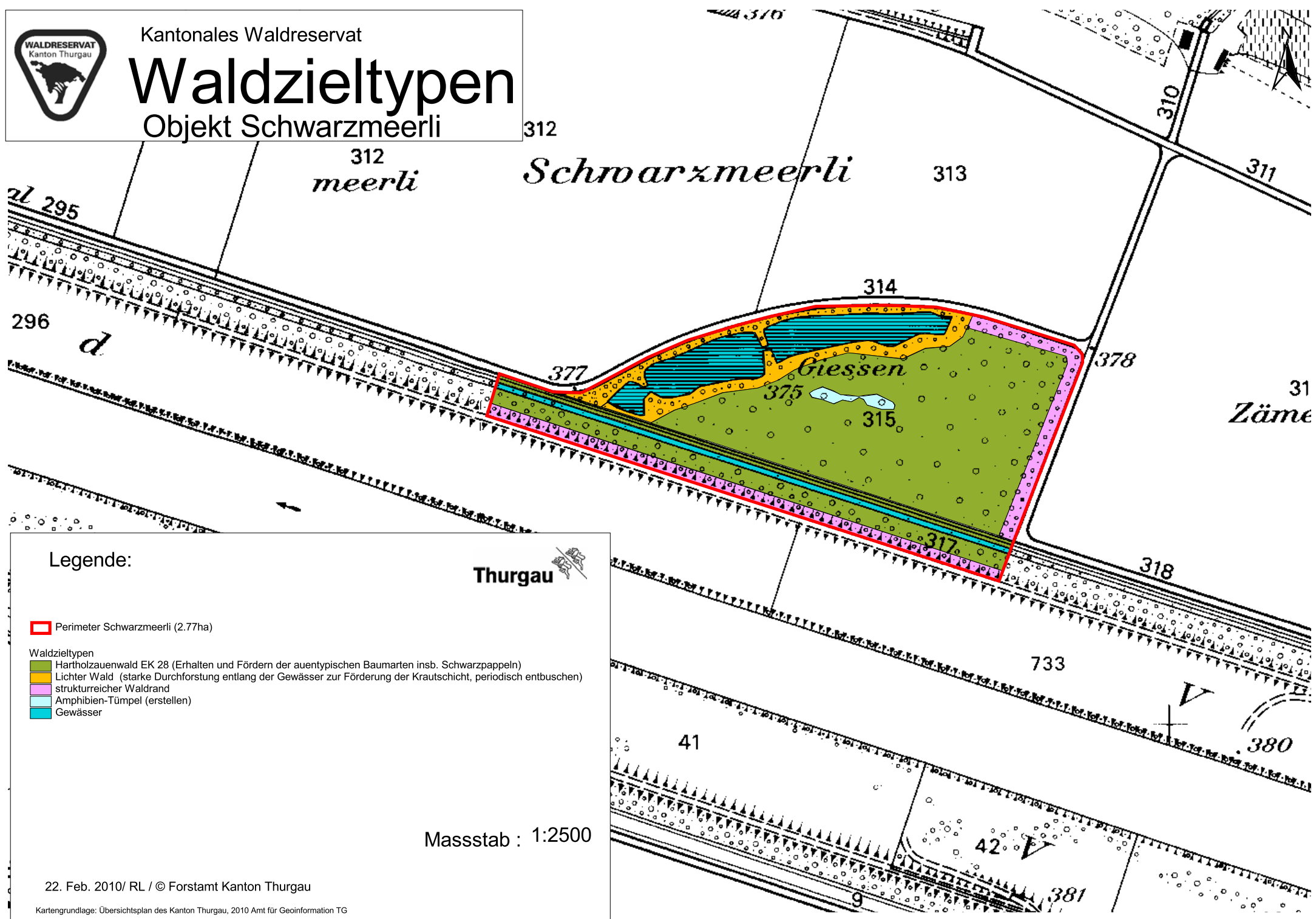
- | | | |
|-------------------------------|------|--|
| Ausnahmen | § 15 | Sofern das Schutzziel nicht gefährdet wird, kann das Departement für Bau und Umwelt in besonderen Fällen Ausnahmen von diesen Vorschriften bewilligen. |
| Änderungen | § 16 | Sollten sich aufgrund von Naturereignissen oder von heute noch nicht absehbaren Entwicklungen in Struktur und Zusammensetzung der Waldbestände mit der Zeit zu grosse, unerwünschte Abweichungen vom Schutzziel ergeben, so kann das Departement für Bau und Umwelt die nötigen Korrekturen bei Bedarf über eine Anpassung der vorliegenden Planung vornehmen. Zu diesem Zweck kann es den Waldzieltypenplan sowie den Ziel- und Massnahmenkatalog im Einvernehmen mit dem Forstamt und den betroffenen Waldeigentümern entsprechend ergänzen oder abändern. |
| Hinweis auf Strafbestimmungen | § 17 | Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden gemäss Art. 24 ff. des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG, SR 451) und § 26 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat (NHG TG, RB 450.1) sowie Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB, SR 311) geahndet. |



Kantonales Waldreservat

Waldzieltypen

Objekt Schwarzmeerli



Legende:

Thurgau

Perimeter Schwarzmeerli (2.77ha)

Waldzieltypen

- Hartholzauenwald EK 28 (Erhalten und Fördern der autotypischen Baumarten insb. Schwarzpappeln)
- Lichter Wald (starke Durchforstung entlang der Gewässer zur Förderung der Krautschicht, periodisch entbuschen)
- strukturreicher Waldrand
- Amphibien-Tümpel (erstellen)
- Gewässer

Massstab : 1:2500

22. Feb. 2010/ RL / © Forstamt Kanton Thurgau

Kartengrundlage: Übersichtsplan des Kanton Thurgau, 2010 Amt für Geoinformation TG

Waldreservat Schwarzmeerli; Ziel- und Massnahmenkatalog zur Schutzanordnung Nr. 39-10

I. Allgemeines

Der Ziel- und Massnahmenkatalog präzisiert den Inhalt von Kapitel IV der Schutzanordnung, d.h. Pflege, Unterhalt und Nutzung im Sonderwaldreservats „Schwarzmeerli“. Er ist zusammen mit dem Waldzieltypenplan (1:2'500) integrierter Bestandteil der Schutzanordnung und befasst sich mit sachlichen und organisatorischen Inhalten.

Der Ziel- und Massnahmenkatalog dient als Grundlage für die Beitragsverfügungen, mit denen die gewünschte Bewirtschaftung sichergestellt und die Abgeltungen geregelt werden. Die Beitragsverfügungen werden pro Eigentümer jeweils für eine Dauer von 6 Jahren erlassen. Abgerechnet wird jährlich aufgrund eines Jahresprogramms.

Besonderheiten für den Kanton Thurgau sind im Waldreservat „Schwarzmeerli“ namentlich der hohe Anteil an alten Schwarzpappeln.

II. Schutzziele und Massnahmen

1. Wald mit besonderen Naturwerten und übriger Wald

a) Waldzieltypen mit Zielsetzungen und Massnahmen

- **Hartholzaue (EK 28)**

Ziel: standortgemässer, strukturreicher, Auenwald mit ausgeprägter Strauchschicht; Erhaltung von mindestens 10 grossen, alten Bäumen pro ha (Brusthöhendurchmesser > 50 cm); v.a. Schwarzpappel, Esche.

Massnahmen: Durchforstung, Pflege der Schwarzpappelverjüngung. Höhlen- und Horstbäume sind zu schonen. Stehendes und liegendes Totholz im Bestand belassen.

Anlegen und Unterhalt von kleinen Amphibien-Tümpeln an dafür geeigneten Standorten. Evtl. Eisvogelwand an geeignetem Standort erstellen.

- **Lichter Wald**

Ziel: Dauernd lichte Waldteile entlang von Gewässern zur Förderung von licht- und wärmeliebenden Pflanzen- und Tierarten erhalten (Röhricht, Amphibien, Ringelnatter usw.). Weiden als Bibernahrung erhalten.

Massnahmen: Starke Durchforstung; periodisch entbuschen. Erhaltung von mindestens 10 grossen, alten Bäumen pro ha; v.a. Eiche, Weiden und Schwarzpappeln.

- **Strukturreicher Waldrand**

Ziel: Vielfältige, breite und stufige Waldränder schaffen.

Massnahmen: Waldrand auf einem Streifen von 5-15 m möglichst licht und buchtig ausgestalten, teils mit Strauchgürtel. Markante Schwarzpappeln im Waldrandbereich grundsätzlich erhalten.

b) Schlüssel Baumartenverteilung im Naturwald

Baumartenverteilung im Naturwald (nach Standortkartierung)

Waldgesellschaft	Lbh (%)	Buche	Esche	Ahorn	Eiche	ü. Lbh	Fichte	Tanne	Föhre	ü. Ndh
28	100		50	25		25				

2. Gewässer

Ziel: Fliessende und stehende Gewässer (Bäche, Gräben, Tümpel) erhalten und aufwerten.

Massnahmen: Fallweise gezielte bauliche Massnahmen, naturnahe Uferbestockung fördern.

III. Vorgehen, Absprachen, Finanzierung

Der Forstdienst des Kantons Thurgau ist zuständig für die Planung der Massnahmen im Wald. Gemäss § 25 des kantonalen Waldgesetzes bedürfen Holznutzungen im Wald einer Bewilligung des Kantons. Im Sonderwaldreservat gilt die Anzeichnung durch den kantonalen Forstdienst vor der Ausführung als Bewilligung (Forstamt oder Kreisforsting.). Dabei sind insbesondere Ausnahmen gemäss Massnahmenkatalog (vgl. Kapitel II, Abschnitt 1a) in geeigneter Form zu dokumentieren. Die Finanzierung von Massnahmen im Wald erfolgt über die Waldgesetzgebung von Bund und Kanton.

Das Forstamt Kanton Thurgau ist unter Beizug des Amtes für Umwelt des Kantons Thurgau zuständig für die Durchführung und Finanzierung der Massnahmen im Bereich der Gewässer. Soweit es sich um Bäche handelt, ist die Politische Gemeinde Uesslingen-Buch einzubeziehen.